



Eingabe von E. H. vom Dezember 2016 an die „Amtsstellen Grosser Rat, Kantonsgericht und Obergericht“

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission
vom 24. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Im Dezember 2016 (Eingangsdatum Staatskanzlei 9. Dezember 2016) gelangte E. H. mit einer Eingabe an den Kantonsrat, das Kantonsgericht und das Obergericht des Kantons Zug. Diese Eingabe überwies die Staatskanzlei am 15. Dezember 2016 gemäss Ziff. 1 Abs. 2 KRB über die Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden durch den Kantonsrat vom 24. Februar 2005 (KRB; BGS 141.3) an die Justizprüfungskommission zur Prüfung sowie zur Berichterstattung und Antragsstellung an den Kantonsrat. Am 28. Januar 2017 liess E.H. eine Kopie seines Schreibens an das Eidgenössische Justizdepartement zu Händen von Frau Simonetta Sommaruga der Justizprüfungskommission zur Kenntnis zukommen. Die Justizprüfungskommission hat diese Eingaben an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2017 beraten. Im Nachgang zu dieser Beratung gingen zwei weitere Eingaben vom 16. Februar und 11. März 2017 bei der Staatskanzlei ein, welche wiederum der Justizprüfungskommission überwiesen und von dieser zur Kenntnis genommen wurde.

2. Sachverhalt

E.H. kritisiert in seiner ersten Eingabe in drei aufgeführten Fällen auf pauschale Art und Weise Gerichte im Kanton Zug und Kanton Graubünden mitunter alle in diese Fälle involvierten Juristen und Gemeindeamtsträger und verweist auf die verfassungsmässigen Rechte von Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 und 16 BV.

Inhaltlich geht es in den auf den Kanton Zug betreffenden Vorwürfen um ein Strafverfahren gegen eine im Kanton Zug domizilierte Brokerfirma und eine Finanzanlagefirma mit anschliessendem Konkurs und Kollokationsprozess mit mehreren Gläubigern. E.H. äussert in vielerlei Hinsicht seinen Unmut über die Akteure und Vorgehensweise (lange Verfahrensdauer, Untätigsein) in diesen Verfahren. Dabei erhob er mehrmals begrifflich den Vorwurf der „Geldsäckelfressnapf-Füllung“ der beteiligten Gerichte und privaten Juristen und sieht ob dem „Juristenfilz“, den Rechtsstaat Schweiz in Gefahr. Er legt dazu ein von ihm verfasstes Muster einer Petition bei, welche die Wahl eines Verfassungsgerichts verlangt und die Rechte von Juristen in vielfältiger Art und Weise beschneidet. In seiner letzten Eingabe wirft E.H. die Frage auf, ob der Kantonsrat im erwähnten Betrugsfall die Verfolgung aufnehmen werde (Verhaftung von einzelnen, namentlich erwähnten Personen und Einziehung von Vermögenswerten dieser Personen).

3. Erwägungen

Gemäss § 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) kann mit Aufsichtsbeschwerde jeder und jede die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen eine untere Verwaltungsbehörde von Amtes wegen erfordern. Gemäss gefestigter Praxis tritt die Aufsichtsbehörde auf eine Anzeige nur unter folgenden Voraussetzungen ein: Der Anzeiger muss eine grobe Verletzung klaren Rechts oder eine Missachtung wichtiger öffentlicher Interessen rügen, also eigentliche Missstände geltend machen, die ein Rechtsstaat nicht tolerieren kann und die nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel und auch nicht mit einer Aufsichtsbeschwerde an eine untere Aufsichtsbehörde gerügt werden können. Nach herrschender Lehre und Rechtssprechung hat die Aufsichtsbeschwerde nur subsidiären Charakter. Sie darf nur dann an die Hand genommen werden, wenn die Rügen nicht mit einem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden können (subsidiäre Zuständigkeit der Justizprüfungskommission). Die Aufsichtsbeschwerde löst – entgegen der irreführenden Bezeichnung – kein eigentliches Beschwerdeverfahren aus; sie ist kein förmliches Rechtsmittel, sondern lediglich ein formloser Rechtsbehelf. Die anzeigende Person hat nicht die Rechte einer Partei, hingegen ist ihr die Art der Erledigung mitzuteilen. Eine Pflicht zur Begründung besteht nicht (§ 52 Abs. 2-4 VRG).

Auch eine Aufsichtsbeschwerde hat minimale formelle Anforderungen zu erfüllen, falls damit bezweckt wird, dass die Aufsichtsbehörde einschreiten soll. Die parlamentarische Oberaufsicht kann ihren Zweck, die Verantwortlichkeit von Regierung, Verwaltung und Justiz zu realisieren, nur erfüllen, wenn ein Gegenstand der Verantwortung vorliegt, d.h. ein Verhalten des verantwortlichen Organs, das kontrolliert und kritisiert werden kann. Sie muss an einen Akt anknüpfen, für den die beaufsichtigte Instanz die alleinige Verantwortung trägt. Aus den Eingaben von E.H. geht nicht klar hervor, welche Anträge er gegen welche Akteure stellt, vielmehr handelt es sich um ein Protestschreiben mit pauschalen, unsubstanzierten Vorwürfen und die Anrufung von verfassungsmässigen Rechten. E.H. möchte aus seiner Sicht vorhandene Missstände in der Justiz aufzeigen. Dazu legt er vorschlagsweise noch eine Petition bei, welche seines Erachtens diesen Missständen Abhilfe schaffen soll. Für die Justizprüfungskommission ist damit nicht erkennbar, ob E.H. mit seinen Eingaben eine Aufsichtsbeschwerde gegen ein konkretes Amt oder einen konkreten Amtsträger einreichen wollte. Auch die Beilage der Musterpetition, welche nach dem Willen von E.H. auch nicht als eigentliche Petition eingereicht wurde, kann als solche nicht ernst genommen werden. Selbst wenn die Eingaben sinngemäss als Aufsichtsanzeige entgegen genommen werden, kann ihr keine Folge geleistet werden, da die Justizprüfungskommission - wie nachfolgend erläutert - nicht zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Justizprüfungskommission zur Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden ergibt sich aus Ziff. 1 des KRB vom 24. Februar 2005 (BGS 141.3). Danach fallen nur Aufsichtsbeschwerden gegen das Verwaltungsgericht und das Obergericht als Gesamtheit sowie gegen den Gesamtschweizerischen Bundesrat in die Zuständigkeit der Justizprüfungskommission. Bei der durch den Kantonsrat ausgeübten Oberaufsicht handelt es sich um eine indirekte Aufsicht, wobei der Kantonsrat nicht unmittelbar Massnahmen ergreifen und in die Verwaltungstätigkeit korrigierend eingreifen darf (Gewaltenteilung). Der Kantonsrat und seine Organe können Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Amtsstellen weder aufheben noch ändern und sind nicht befugt, richterliche Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Die Aufsicht beschränkt sich auf den äusseren Geschäftsgang. Das von E.H. kritisierte Kollokationsverfahren fand im Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2016 seinen Abschluss und ist rechtskräftig.

Der Anzeiger kann wohl ein oberoaufsichtlich relevantes Fehlverhalten aufzeigen und seine Kritik dazu äussern. Solches Fehlverhalten der in die Zuständigkeit der Justizprüfungskommission fallenden Amtsträgern ist für die Justizprüfungskommission aus den Eingaben nicht erkennbar.

Aus Gesagtem folgt, dass die Justizprüfungskommission auf die Eingaben von E.H., selbst wenn sie sinngemäss als Aufsichtsbeschwerden interpretiert werden, nicht eintreten kann. Daran ändern auch die Zusatzeingaben vom 14. Februar und 11. März 2017 nichts, mit welcher der Nichteintretensentscheid der Geschäftsprüfungskommission der Schweizerischen Bundesversammlung sowie ein Schreiben von E.H. an RA Peter Theiler der Justizprüfungskommission zur Kenntnis gebracht wurden. Zum Schluss bleibt der Hinweis, dass weitere unsubstanzierte Eingaben in dieser Angelegenheit von der Justizprüfungskommission nicht mehr entgegen genommen werden.

4. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt einstimmig mit 7:0 Stimmen:

Die Eingaben von E.H. zur Kenntnis zu nehmen und nicht weiter darauf einzutreten.

Zug, 24. Januar 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Mitteilung an:
E. H.